

AUSGLEICHSKASSE ZUG • IV-STELLE ZUG

AHV + IV
AVS

AHV + IV
AVS

Mo – Fr 08:30–17:00 Uhr

Mo – Fr 08:30–17:00 Uhr

Informationsveranstaltung für Arbeitgebende



STADTHOF

DR. MED. PHILIPP MEYER
Klinische Abteilung für
Kardiologie

Dr. med. Daniel Keller
Klinische Abteilung für
Kardiologie

DR. J. KOSTER
Klinische Abteilung für
Kardiologie

Peikert





Begrüssung

Rolf Lindenmann | DIREKTOR



Programm

- Lohnbeiträge – Neuerungen und Wissenswertes
- Internationale Abkommen und Entsendungen
- Investition in die Eingliederung lohnt sich
- Blick in die Zukunft: Änderungen und Revisionen
- Fragen und Antworten
- Apéro



Lohnbeiträge Neuerungen und Wissenswertes

Thomas Bösch | ABTEILUNGSLEITER BEITRÄGE



Team Beiträge

Ihre Kundenberaterin, Ihr Kundenberater

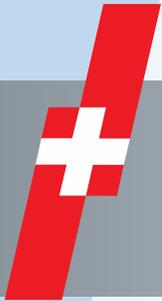
Vor-/Nachname	Telefon	E-Mail
Nathalie Rust, <i>Teamleiterin</i>	+41 41 560 47 98	nathalie.rust@akzug.ch
Giulia Acciardi	+41 41 560 47 85	giulia.acciardi@akzug.ch
Alice Arnold	+41 41 560 47 75	alice.arnold@akzug.ch
Manuela Brun	+41 41 560 47 88	manuela.brun@akzug.ch
René Dubacher	+41 41 560 47 76	rene.dubacher@akzug.ch
Carmen Gabriel	+41 41 560 47 82	carmen.gabriel@akzug.ch
Adrian Hauser	+41 41 560 47 86	adrian.hauser@akzug.ch
Loris Lambrigger	+41 41 560 47 78	loris.lambrigger@akzug.ch
Petra Rüttimann	+41 41 560 47 87	petra.ruettimann@akzug.ch
Nada Sapina	+41 41 560 47 79	nada.sapina@akzug.ch
Fahrija Softic	+41 41 560 47 81	fahrija.softic@akzug.ch
Cornelia Sommer	+41 41 560 47 83	cornelia.sommer@akzug.ch



Team FAK / EO / MSE

Ihre Kundenberaterin, Ihr Kundenberater

Vor-/Nachname	Telefon	E-Mail
Claudia Villiger, <i>Teamleiterin</i>	+41 41 560 47 90	claudia.villiger@akzug.ch
Rosmarie Binkert	+41 41 560 47 89	rosmarie.binkert@akzug.ch
Lara Ehrismann	+41 41 560 47 94	lara.ehrismann@akzug.ch
Iris Haab	+41 41 560 47 95	iris.haab@akzug.ch
Alessandro Iemmallo	+41 41 560 47 93	alessandro.iemmallo@akzug.ch
Oliver Jankovic	+41 41 560 47 91	oliver.jankovic@akzug.ch
Milica Rizov	+41 41 560 47 69	milica.rizov@akzug.ch
Mario Ronchetti	+41 41 560 47 96	mario.ronchetti@akzug.ch
Alessia Sorrenti	+41 41 560 47 92	alessia.sorrenti@akzug.ch



Änderungen auf 1. Januar 2020 Höhere AHV-Beiträge

In der Volksabstimmung vom 19. Mai 2019 wurde das Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) angenommen. Der Bundesrat hat beschlossen, das Gesetz per 1. Januar 2020 in Kraft zu setzen. Damit steigen die AHV-Beiträge erstmals seit 1975.



Änderungen auf 1. Januar 2020

Beiträge der Arbeitgeber / Arbeitnehmer

	Arbeitgeber	Arbeitnehmer	Total
AHV bisher	4,2 %	4,2 %	8,4 %
AHV neu	4,35 %	4,35 %	8,7 %
IV	0,7 %	0,7 %	1,4 %
EO	0,225 %	0,225 %	0,45 %
Total AHV/IV/EO bisher	5,125 %	5,125 %	10,25 %
Total AHV/IV/EO neu	5,275 %	5,275 %	10,55 %



Änderungen auf 1. Januar 2020

Beiträge der Selbständigerwerbenden

- Der AHV-Beitragssatz für Selbständigerwerbende steigt von 7,8 % auf 8,1 %.
- Der jährliche AHV/IV/EO-Mindestbeitrag erhöht sich von CHF 482 auf CHF 496.
- Die sinkende Beitragsskala für Selbständigerwerbende wird angepasst.



Änderungen auf 1. Januar 2020

Beiträge der Nichterwerbstätigen

- Der jährliche AHV/IV/EO-Mindestbeitrag für Nichterwerbstätige wird von CHF 482 auf CHF 496 angehoben.
- Der jährliche AHV/IV/EO-Höchstbeitrag für Nichterwerbstätige entspricht 50 Mal dem Mindestbeitrag und beträgt neu CHF 24'800 (bisher CHF 24'100).
- Nichterwerbstätige Ehefrauen und Ehemänner sind von der Beitragspflicht befreit, sofern der Ehegatte oder die Ehegattin bei der AHV als Erwerbstätiger oder Erwerbstätige gilt und mindestens den doppelten Mindestbeitrag, also CHF 992 pro Kalenderjahr, entrichtet.



Änderungen auf 1. Januar 2020

Beiträge an die freiwillige Versicherung

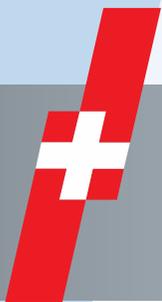
- Der Mindestbeitrag an die freiwillige Versicherung wird von CHF 922 auf CHF 950 angehoben.
- Die Obergrenze erhöht sich von CHF 23'050 auf CHF 23'750.

	bisher	neu
AHV	8,4 %	8,7 %
IV	1,4 %	1,4 %
Total AHV/IV	9,8 %	10,1 %



Beitragssätze 2020

	Beiträge USE (in Prozent der Lohnsumme)	Beiträge ANobAG (in Prozent der Lohnsumme)
AHV/IV/EO	10,55	10,55
ALV 1 (bis Einkommen von CHF 148'200)	2,2	2,2
ALV 2 (ab Einkommen von CHF 148'201)	1,0	1,0
FAK	1,7	1,7
Verwaltungskosten	5,0 – 0,1 der Beiträge	5,0 – 0,1 der Beiträge



Beitragssätze 2020

	Beiträge SE (in Prozent des jährlichen Einkommens)	Beiträge NE
AHV/IV/EO	5,344 – 9,95	CHF 496 – CHF 24'800
ALV 1 (bis Einkommen von CHF 148'200)	–	–
ALV 2 (ab Einkommen von CHF 148'201)	–	–
FAK	1,7 (bis jährliches Einkommen von CHF 148'200)	–
Verwaltungskosten	5,0 bis 0,6 der Beiträge	5,0 bis 0,6 der Beiträge



AHV-Beitragssatz ab 1. Januar 2020

Der neue AHV-Beitragssatz von 8,7 % gilt für Lohnzahlungen ab Januar 2020, auch wenn diese das Kalenderjahr 2019 oder früher betreffen.

Bei nachträglichen Lohnzahlungen sind folgende Bestimmungen zu beachten:

- Bestimmungsprinzip
- Realisierungsprinzip
- Vorschriften über die Verbuchung auf dem individuellen Konto



Bestimmungsprinzip

Ob eine nachträgliche Lohnzahlung dem Beitrag unterliegt, beurteilt sich nach den Vorschriften, die für jenen Zeitraum gelten, für den die nachträgliche Lohnzahlung bestimmt ist.

Das Bestimmungsprinzip ist somit massgebend für die Antwort auf folgende Fragen:

- Sind die Voraussetzungen für die Beitragspflicht erfüllt?
- Ist der AHV-Rentnerfreibetrag anwendbar?
- Sind ALV-Beiträge zu entrichten?



Bestimmungsprinzip

Beispiel 1:

Lehrling Y wird im April 2020 18 Jahre alt. Im Januar 2020 wird ihm ein anteilmässiger 13. Monatslohn in der Höhe von CHF 1'000 ausgerichtet, welcher die Tätigkeit von August bis Dezember 2019 betrifft.

Auf dem Bonus sind keine Beiträge zu entrichten, da es sich um eine Zusatzvergütung für eine Erwerbstätigkeit im Jahr 2019 handelt.

Da der Lehrling im Jahr 2019 erst 17 Jahre alt war, war dieser von der Beitragspflicht befreit (AHVG Art. 3 Abs. 2 lit a).



Bestimmungsprinzip

Beispiel 2:

X geht am 31. Dezember 2019 mit 65 Jahren in Pension. Ihm wird im Januar 2020 ein Bonus in der Höhe von CHF 20'000 für seine langjährigen Dienste zugesprochen.

Auf dem Bonus kann kein Altersfreibetrag abgezogen werden, da sich die Zusatzvergütung auf eine Erwerbstätigkeit bezieht, welche vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters ausgeübt worden ist. Beiträge an die Arbeitslosenversicherung (ALV) sind ebenfalls zu entrichten.



Realisierungsprinzip

Bei nachträglichen Lohnzahlungen erfolgt die Abrechnung der Beiträge nach dem Realisierungsprinzip. Das Realisierungsprinzip ist somit massgebend für

- den Beitragssatz: es ist derjenige im Zeitpunkt der Auszahlung oder Gutschrift der Nachzahlung anzuwenden
- die Höhe eines allfälligen Freibetrages bei Arbeitnehmenden im Rentenalter (Altersfreibetrag, Art. 6quater AHVV)
- die Grenzwerte der Beiträge an die ALV (ALV 1 und ALV 2)
- die Höhe der geringfügigen Löhne, von denen nur auf Verlangen der versicherten Person Beiträge erhoben werden (Art. 34d AHVV)

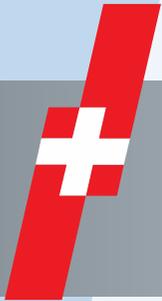


Realisierungsprinzip

Beispiel 3:

Z erhält im Januar 2020 eine Erfolgsbeteiligung in der Höhe von CHF 10'000, welche auf die Tätigkeit im Jahr 2019 zurückzuführen ist.

Auf dem Betrag von CHF 10'000 sind AHV-Beiträge von 8,7 Prozent zu entrichten, da die Auszahlung erst im Jahr 2020 erfolgt.



Individuelles Konto

Die beitragspflichtigen Einkommen werden im individuellen Konto (IK) im Jahr eingetragen, in dem sie ausbezahlt wurden. Die Einkommen werden jedoch im Erwerbsjahr eingetragen, wenn der Arbeitnehmer

- zum Zeitpunkt der Lohnauszahlung nicht mehr für den Arbeitgeber tätig ist
- den Beweis erbringt, dass das beitragspflichtige Einkommen von einer Erwerbstätigkeit stammt, die in einem früheren Jahr ausgeübt wurde und für die weniger als der Mindestbeitrag entrichtet wurde



Lohnnachträge

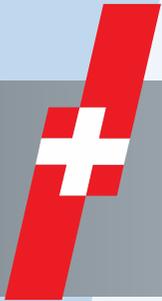
Lohnzahlungen für frühere Jahre müssen nur dann als separate Lohnnachträge gemeldet werden, wenn der betreffende Arbeitnehmende im Auszahlungsjahr nicht mehr für den Arbeitgeber tätig ist.

In allen anderen Fällen sind auch nachträgliche Lohnzahlungen im Jahr der Realisierung mittels ordentlicher Lohndeklaration zu deklarieren.



Internationale Abkommen und Entsendungen

Thomas Bösch | ABTEILUNGSLEITER BEITRÄGE



Neue Vertragsstaaten

- Seit 1. Januar 2019



Serbien



Montenegro

- Seit 1. September 2019



Kosovo

- Seit 1. Oktober 2019



Brasilien



Neue Vertragsstaaten

- Unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert:



Bosnien-
Herzegowina¹⁾



Tunesien

- In Verhandlungen:



Albanien



Argentinien



Peru

¹⁾ Bis zum Inkrafttreten des neuen Abkommens gilt das Abkommen mit Ex-Jugoslawien



BREXIT und die schweizerische Sozialversicherung

- Vereinbarung CH-UK steht (sowohl soft- wie auch hard-BREXIT)
- Ziel: Für Personen, die heute unter das Freizügigkeitsabkommen (FZA) fallen, soll sich möglichst wenig ändern
- Das Abkommen schützt nur bestehende Rechte
- Gilt nicht für Personen, die sich nach dem Austritt zwischen UK und der Schweiz bewegen
- Es gilt ohnehin eine Übergangsfrist bis 31. Dezember 2020. Während dieser Zeit gelten noch die alten Regeln



BREXIT und die schweizerische Sozialversicherung





Grundsätze der Abkommen

- **Grundsatz Abkommen EU/EFTA:**
Unterstellung in einem einzigen Staat

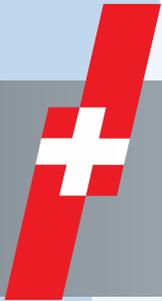
- **Grundsatz Sozialversicherungsabkommen:**
Unterstellung am Erwerbort

- Abweichungen bei allen Abkommen
 - Entsendungen
 - Spezialkategorien (Beamte, Flug- oder Kabinenbesatzungs-
personal, Schiffspersonal)



Voraussetzungen einer Entsendung

- Vorübergehende Dauer
- Gewöhnliche nennenswerte Geschäftstätigkeit des Arbeitgebers im Ursprungsland
- Vorhergehende Versicherung im Ursprungsland
- Kein Auswechseln der Entsandten
- Direkte Bindung an den Arbeitgeber in der CH
- Staatsangehörigkeit



Entsendung: EU-Abkommen

- Befreiung Versicherungs- und Beitragspflicht im Einsatzland
- Rechte & Pflichten des CH Sozialversicherungsrechts bleiben massgebend / Versicherungsunterstellung bleibt unverändert
- Beiträge Arbeitnehmer und Arbeitgeber an AHV/IV/EO, ALV, BV, UV und Familienzulagen
- Krankenversicherung gemäss KVG
- Anspruch auf Familienleistungen (Export)
- Entsendedauer: 24 Monate (Verlängerung bis total 6 Jahre möglich)



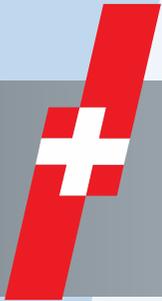
Entsendung: Vertragsstaaten

- Befreiung Versicherungs- und Beitragspflicht im Einsatzland nur von Zweigen im Anwendungsbereich des Abkommens (KVG oft nicht geregelt)
- Rechte & Pflichten des CH Sozialversicherungsrechts bleiben massgebend / Versicherungsunterstellung bleibt unverändert
- Beiträge Arbeitnehmer und Arbeitgeber an AHV/IV/EO, ALV, BV, UV und Familienzulagen
- Familienzulagen: Kaufkraftanpassung
- Entsendungsdauer: 12 - 78 Monate (je nach Abkommen)



«Entsendung» in Nichtvertragsstaaten

- Tätigkeit für CH-Arbeitgeber im Ausland
- 5 aufeinander folgende Vorversicherungsjahre in der schweizerischen AHV/IV (unmittelbar vorher)
- Antrag durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer innert 6 Monaten
- Keine Befreiung von einer allfälligen Versicherungs- und Beitragspflicht im Einsatzland (Doppelversicherung möglich)
- Familienzulagen: Kaufkraftanpassung
- Entsendungsdauer: grundsätzlich unbefristet



Was muss ich tun...

EU/EFTA und Vertragsstaaten:

- Entsendungsvoraussetzungen prüfen / einhalten
- Bei Vertragsstaaten: Beitragspflicht im Ausland abklären / Zusätzliche Krankenversicherungsdeckung?
- Entsendebescheinigung beantragen (via ALPS)

Nichtvertragsstaaten:

- Weiterführungsversicherung AHV beantragen (via ALPS)
- Beitragspflicht im Ausland abklären und Versicherungsdeckung sicherstellen



Antrag erfassen über ALPS

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Internationale Angelegenheiten

Antrag auf Entsendung, Entsendungsverlängerung oder langfristige Entsendung

Antrag zur Weitergeltung des schweizerischen Sozialversicherungsrechts während einer vorübergehenden Tätigkeit in einem Staat, mit dem die Schweiz ein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat (Vertragsstaat, EU- oder EFTA-Staat). Anträge auf Entsendung sind einzureichen bei der zuständigen AHV-Ausgleichskasse, Anträge auf Entsendungsverlängerung oder langfristige Entsendung beim Bundesamt für Sozialversicherungen.

Gemäss Art. 28 ATSG müssen die Versicherten und der Arbeitgeber sämtliche für den Vollzug der Sozialversicherungsgesetze benötigten Angaben liefern.

Es ist zwingend Druckschrift zu verwenden. Sowohl der Arbeitnehmer wie auch der Arbeitgeber bzw. der Selbstständigwerbende müssen das Formular in den dazu vorgesehenen Feldern am Formularende unterzeichnen. Unvollständige Anträge werden nicht bearbeitet.

Nichtberufstätige Familienangehörige, welche den Entsandten begleiten, wenden sich an die zuständige AHV-Ausgleichskasse.

Arbeitnehmer oder Selbstständigwerbender

Sozialversicherungsnummer der Schweiz (AHV-Nr.)

Name(n)

Geburtsname(n)

Vorname(n) gemäss amtlicher Schreibweise

Geschlecht männlich weiblich Geburtsdatum (tt.mm.jjjj)

Alle Staatsangehörigkeiten

Krankenversicherung

Derzeit zuständiger schweizerischer Krankenversicherer (KVG)

Der Entsandte ist von der obligatorischen Schweizerischen KVG befreit. Bestätigung der zuständigen kantonalen Behörde beilegen.

Wohnsitz während der Entsendung

Adresszusatz/Postfach

Strasse und Nummer

PLZ

Land

Telefon

E-Mail

Adresse im Ausland während der Entsendung (falls vorhanden)

Adresszusatz/Postfach

Strasse und Nummer

PLZ

Land

Telefon

E-Mail

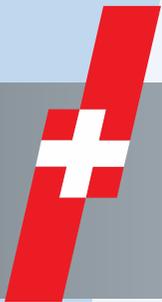
Angaben, falls der Wohnsitzstaat aufgrund oder während der Entsendung ändert

Von Land

Nach Land

Antrag auf Entsendung, Entsendungsverlängerung oder langfristige Entsendung 1/4

The screenshot shows the ALPS portal interface. The top navigation bar includes 'Unterstellungsportal' and 'Startseite'. The main content area is titled 'Willkommen beim Unterstellungsportal des Bundesamts für Sozialversicherungen.' Below this, there are sections for 'Doku-Inbox', 'Neue Entsendung...', 'Neue Mehrfachstätigkeit...', and 'Geschäftsfälle verwalten'. A 'Statistik' section is also visible. The bottom of the page features an 'Administration' section with links for 'DE FR IT EN'.



Entsendebescheinigungen

A1 **Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit**

Bescheinigung über die Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit, die auf den/die Inhaber/in anzuwenden sind
Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und Nr. 987/2009 (*)

INFORMATIONEN FÜR DEN/DE INHABER/IN

Dieses Dokument dient als Bescheinigung über die Sozialversicherungsanforderungen, die für Sie gelten, und als Bestätigung, dass Sie in einem anderen Staat keine Beiträge zu zahlen haben. Bevor Sie den Staat, in dem Sie versichert sind, verlassen, um in einem anderen Staat eine Arbeit aufzunehmen, sollten Sie sicherstellen, dass Sie über die Dokumente verfügen, die Sie benötigen, die notwendigen Sachleistungen (medizinische Versorgung, stationäre Behandlung usw.) im Staat Ihrer Erwerbstätigkeit zu erhalten.

- Wenn Sie sich im Staat Ihrer Erwerbstätigkeit vorübergehend aufhalten, beantragen Sie bei Ihrem Krankenversicherungsträger eine Europäische Krankenversicherungskarte (EKV/EBHC). Sie müssen diese Karte bei Ihrem Gesundheitsdienstleister vorlegen, wenn Sie während Ihres Aufenthalts Sachleistungen in Anspruch nehmen müssen.
- Wenn Sie sich im Staat Ihrer Erwerbstätigkeit niederlassen, beantragen Sie bei Ihrem Krankenversicherungsträger das Formular S1 und übermitteln dieses schreibsicher dem zuständigen Krankenversicherungsträger des Ortes, an dem Sie Ihre Erwerbstätigkeit ausüben (**). Der Versicherungsträger im Aufenthaltsstaat wird bei einem Arbeitsvertrag oder einer Berufstätigkeit vorläufig besondere Leistungen erbringen.

I. ANGABEN ZUR PERSON DER INHABER/DER INHABERIN

1.1. Persönliche Versicherungsnummer Weiblich Männlich
 1.2. Nachname
 1.3. Vorname(n)
 1.4. Geburtsname (*)
 1.5. Geburtsdatum 1.6. Staatsangehörigkeit
 1.7. Geburtsort
 1.8. Anschrift im Wohnstaat 1.8.3. Postleitzahl
 1.8.1. Straße, Nr. 1.8.4. Ländercode
 1.8.2. Ort
 1.9. Anschrift im Aufenthaltsstaat 1.9.3. Postleitzahl
 1.9.1. Straße, Nr. 1.9.4. Ländercode
 1.9.2. Ort

II. MITGEBENDE(r), DESSSEN RECHTSVORSCHRIFTEN ANZUWENDEN SIND

2.1. Mitgliedsstaat
 2.2. Aufstellungsdatum 2.3. Enddatum
 2.4. Die Bescheinigung gilt für die Dauer der Tätigkeit
 2.5. Die Feststellung ist vorläufig
 2.6. Übergangsbestimmungen finden Anwendung gemäß Verordnung (EG) Nr. 883/2004

(*) Verordnung (EG) Nr. 883/2004, Artikel 11 bis 16, und Verordnung (EG) Nr. 987/2009, Artikel 10.
 (**) In Spanien muss das entsprechende Dokument der Prozeduren der staatlichen Sozialversicherungsanstalt (INSS) der Wohnort- und in Schweden sowie Portugal dem jeweiligen Sozialversicherungsträger des Wohnorts übermittelt werden.
 (***) Liegen dem Träger keine Angaben vor, entnehmen sämtliche Instanzen diesen entsprechend.

©Europäische Kommission 1/3

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Federal Department of Home Affairs FOHA
Federal Social Insurance Office FSO
Internationale Affairs

CERTIFICATE OF COVERAGE (POSTING)
Agreement on Social Security

ATTESTATION DE DETACHEMENT
Convention de sécurité sociale

ENTSENDUNGSBESCHEINIGUNG
Sozialversicherungsbescheinigung

ATTIESTATO DI DISTACCO
Convenzione di sicurezza sociale

CERTIFICADO DE DESPLAZAMIENTO
Convenio sobre seguridad social

CERTIFICADO DE DESLOCAÇÃO
Convenção de segurança social

適用証明
社会保険協定書

파견 증명서
사회보장 협정

派遣証明
社会保険協定書

CERTIFIKATA E DËRGJIMI NË PUNË
Marëveshja mbi Sigurimet Shqiptare

የበተ ነገራዊ
ኮሚሽን

გეგეცია გზვერენობის დელგეცია
Sosyal Güvencilik Süjesimesi

CH - US

Applicable - Legislation - Parties
ALPS - Switzerland - Austria - Germany - France - Italy - Luxembourg - Netherlands - Portugal - Spain - United Kingdom

This form was generated by the platform ALPS of the Federal Social Insurance Office and is therefore valid without signature.
 Ce formulaire a été généré via la plateforme ALPS de l'Office fédéral des assurances sociales. Il est valide sans signature.
 Dieses Formular wurde über die ALPS-Plattform des Bundesamts für Sozialversicherungen generiert und ist daher ohne Unterschrift gültig.
 Questo modulo è stato generato tramite la piattaforma ALPS dell'Ufficio federale delle assicurazioni sociali ed è valido senza firma.
 Este formulario fue generado a través de la plataforma ALPS de la Oficina Federal de los Seguros Sociales y es válido sin firma.
 Este formulário foi gerado pela plataforma ALPS da Oficina Federal dos Seguros Sociais e é válido sem assinatura.
 此書式はALPSプラットフォームを通じて作成されたもので、よって署名がなくても有効となります。
 本書式은 연방 사회 보험청의 ALPS 플랫폼을 통해 자동 생성되었으며 서명 없이 유효합니다.
 此書式は連邦社会保険庁のALPSプラットフォームを通じて作成されたもので、よって署名がなくても有効となります。
 此書式は連邦社会保険庁のALPSプラットフォームを通じて作成されたもので、よって署名がなくても有効となります。
 此書式は連邦社会保険庁のALPSプラットフォームを通じて作成されたもので、よって署名がなくても有効となります。

Certificate of coverage
Creation date and time 26.10.2019 15:23:28

ALPS ID 159182
Amount number 414815

1/4

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Federal Department of Home Affairs FOHA
Federal Social Insurance Office FSO
International Affairs

CONFIRMATION OF CONTINUING SOCIAL INSURANCE COVERAGE

ATTESTATION DE CONTINUATION DE L'ASSURANCE

BESTÄTIGUNG DER WITTERFÜHRUNG DER VERSICHERUNG

ATTIESTATO DI CONTINUAZIONE DELL'ASSICURAZIONE

Applicable - Legislation - Parties
ALPS - Switzerland - Austria - Germany - France - Italy - Luxembourg - Netherlands - Portugal - Spain - United Kingdom

This form was generated by the platform ALPS of the Federal Social Insurance Office and is therefore valid without signature.
 Ce formulaire a été généré via la plateforme ALPS de l'Office fédéral des assurances sociales. Il est valide sans signature.
 Dieses Formular wurde über die ALPS-Plattform des Bundesamts für Sozialversicherungen generiert und ist daher ohne Unterschrift gültig.
 Questo modulo è stato generato tramite la piattaforma ALPS dell'Ufficio federale delle assicurazioni sociali ed è valido senza firma.

Equalized worker / Travailleurs égaux

Equalized Person / Personnes égales

Social Security Number / Numéro de sécurité sociale [REDACTED] Social Security Number / Numéro de sécurité sociale [REDACTED]

Last name(s) / Nom(s) [REDACTED] Name(s) / Prénoms(s) [REDACTED]

Sex / Sexe male masculin female féminin female féminin unknown indéterminé

Date of birth (dd-mm-yyyy) / Date de naissance (gg-mm-aaaa) [REDACTED] Date of birth (dd-mm-yyyy) / Date de naissance (gg-mm-aaaa) [REDACTED]

Nationality / Nationalité US Staatsangehörigkeit / nationalité

Address / Adresse [REDACTED] Address / Adresse [REDACTED]

Street, n° / Rue, n° [REDACTED] Street, n° / Rue, n° [REDACTED]

Post code / Code postal [REDACTED] Post code / Code postal [REDACTED]

City / Localité Ciudad de Mexico City / Ville Ciudad de Mexico

Country / Pays Mexico Land / Pays Mexico

Confirmation of continuing social insurance coverage ALPS ID 159317

1/4

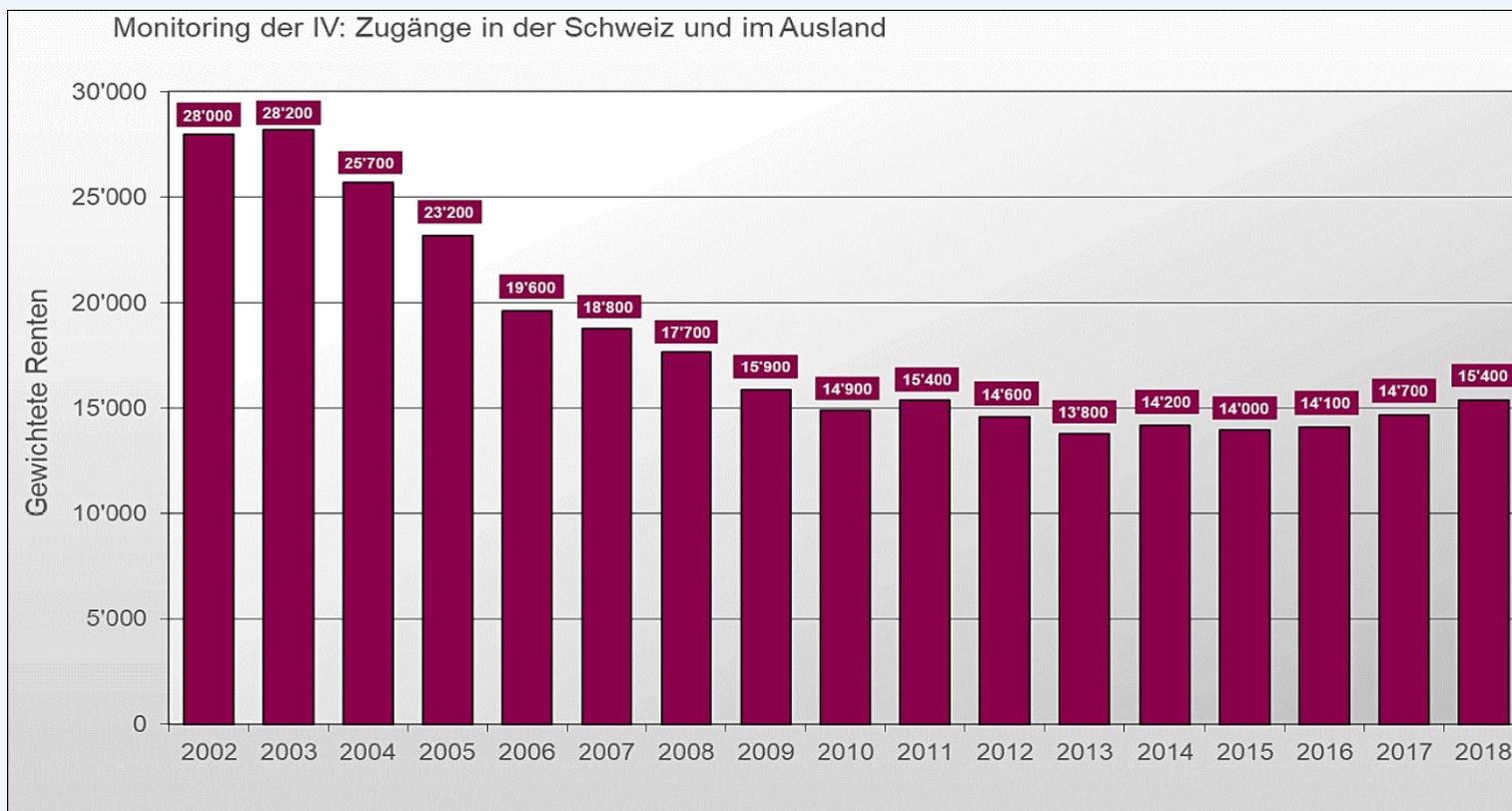


Investition in die Eingliederung lohnt sich

Heidi Schwander | ABTEILUNGSLEITERIN IV-STELLE



Entwicklung der Neurenten





Vergangene Revisionen

ZIEL

komplette Sanierung und Gesundung der IV bis 2030

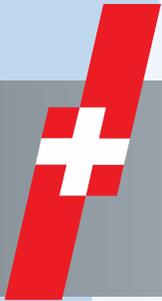
Entwicklung von der Rentenversicherung hin zur
Eingliederungsversicherung

- 4. IVG-Revision (2004) 4 Rentenstufen, RAD
- 5. IVG-Revision (2008) FEFI, Ausbau der Integrations- und Eingliederungsmassnahmen
- 6. IVG-Revision (2012) Verstärkung der Eingliederung aus Rente



Weiterentwicklung der IV

- **Drei Hauptelemente**
 - Früherer Eingriff bei Kindern und Jugendlichen: Meldung an IV schon ab 13. Altersjahr, wenn der Eintritt in das Berufsleben gefährdet ist
 - Psychisch beeinträchtigte Personen bereits erfassen, wenn eine längere Arbeitsunfähigkeit droht (Arbeitsunfähigkeit nicht Voraussetzung)
 - Stufenloses Rentensystem



Stärkung der Eingliederung

NÖTIGE INVESTITIONEN

- Ausbau der Massnahmen
 - Zunahme der Massnahmekosten
 - Zunahme der Taggeldkosten
- Ausbau Personalressourcen der IV-Stellen

→ LOHNT SICH DIE INVESTITION?



Sicht der Versicherten

10vor10, SRF 1, 9. August 2019:
Arbeit statt IV-Rente

<https://www.srf.ch/news/schweiz/weniger-rentenzahlungen-iv-spart-dank-wiedereingliederung-hunderte-millionen>



Sicht der Versicherung

Business Case "Wirtschaftlichkeit der 4. / 5. / 6. IVG-Revision"

- Haben der Ausbau von Leistungen, Massnahmen und Personal und die damit verbundenen zusätzlichen Kosten eine entsprechende positive Wirkung erzeugt?



Berechnung des Business Case

Als Basisjahr gilt das letzte Jahr vor dem in Kraft treten der 4. IVG-Revision (2003)

- Kapitalisierte und abdiskontierte Kosteneinsparungen aus IV-Neurenten +
- Kapitalisierte und abdiskontierte Kosteneinsparungen aus IV-Kinderrenten +

minus -

- Kosten / Mehrkosten für Taggelder +
- Kosten / Mehrkosten für Frühinterventionsmassnahmen +
- Kosten / Mehrkosten für Integrationsmassnahmen +
- Kosten / Mehrkosten für Massnahmen beruflicher Art +
- Kosten / Mehrkosten für Abklärungsmassnahme +
- Kosten / Mehrkosten für IV-Stellen

gleich =

- Ergebnis



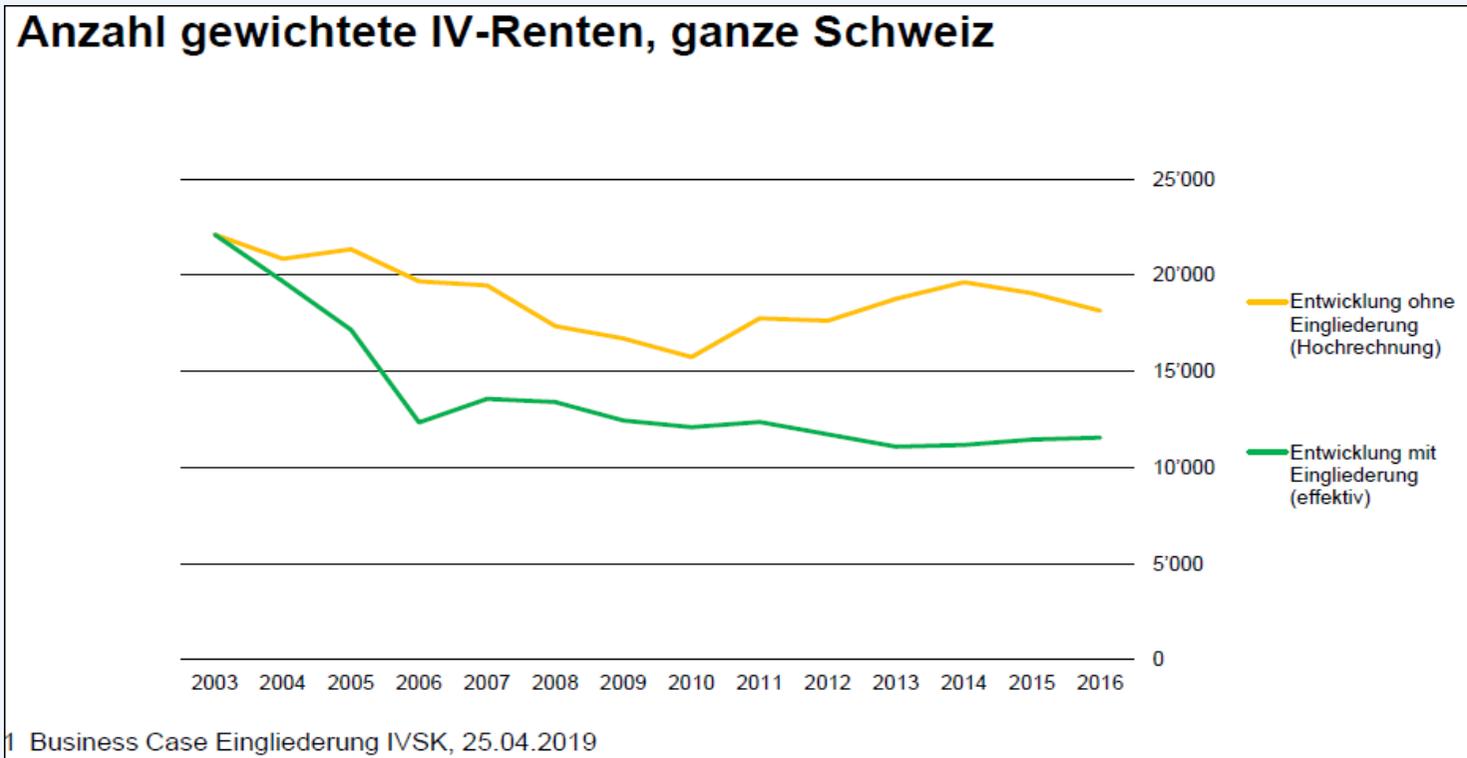
Ergebnisse

Ergebnis des Jahres	Business Case (in CHF)
2004 (4. IVG-Revision)	400'490'527
2005	-478'731'966
2006	-1'702'352'500
2007	-1'379'511'218
2008 (5. IVG-Revision)	-454'816'901
2009	-643'031'967
2010	-692'641'739
2011	-637'887'028

Ergebnis des Jahres	Business Case (in CHF)
2012 (6. IVG-Revision)	-802'347'253
2013	-969'794'525
2014	-938'111'773
2015	-863'488'230
2016	-798'183'572
GESAMTPERIODE 2004 - 2016	-9'960'408'145
Durchschnitt pro Jahr	-766'185'242

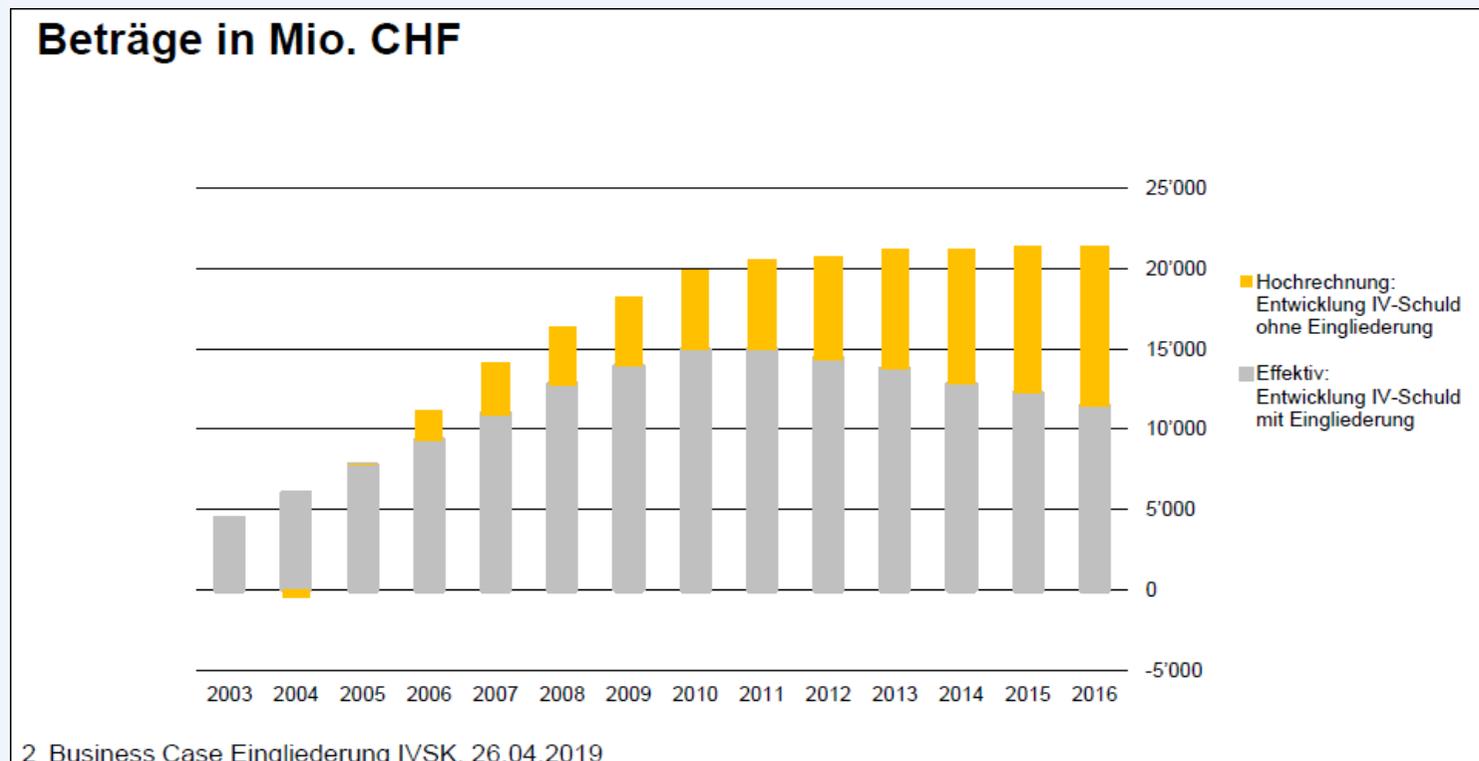


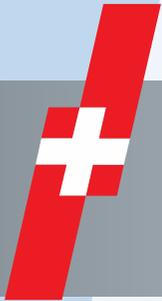
Entwicklung der Neurenten





Entwicklung der IV-Schuld





Was bedeuten die Zahlen?

- Eingliederung lohnt sich – für die Versicherten wie die Versicherung
- Wir sind auf dem richtigen Weg
- Eingliederung braucht Ressourcen
- Eingliederung gelingt nur in Zusammenarbeit mit Ihnen als Arbeitgebende



Blick in die Zukunft: Änderungen und Revisionen

Rolf Lindenmann | DIREKTOR



Übersicht

- ATSG: Observationen
- AHV 21 (Stabilisierung der AHV)
- Weiterentwicklung der IV
- EL-Reform
- ATSG-Reform
- Familienzulagen
- Vaterschaftsurlaub
- Adoptionsurlaub
- Gesetz über die Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung
- CO²-Rückvergütung
- Gesetz Überbrückungsleistungen (ÜL) für ältere Arbeitslose



ATSG: Observationen

Gesetzliche Grundlage für Observationen sind geschaffen
(1. Oktober 2019)

- Qualifizierung der Observanten
- Zeitliche Beschränkung
- Örtliche Beschränkung
- Parteistellung der Sozialversicherungen im Strafverfahren



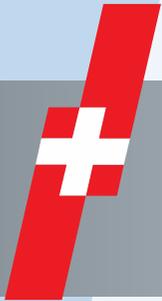
AHV 21 (Stabilisierung der AHV)

- Reformvorlage AHV 21 mit dem Ziel, die AHV finanziell bis 2030 zu sichern und das Leistungsniveau zu erhalten. Inkrafttreten 1. Januar 2022
- Angleichung des Referenzalters: Schrittweise Erhöhung des Frauenrentenalters von 64 auf 65.
- Frauen mit Jahrgängen 1959 bis 1967 können die Rente mit weniger starker Kürzung vorbezahlen. Bei Jahreseinkommen bis 56'880 CHF kann die Frau die Rente sogar ohne Kürzung vorbezahlen. Frauen mit tiefen bis mittleren Einkommen, die bis zum Referenzalter oder darüber hinaus arbeiten, erhalten eine höhere Altersrente.
- Flexibilisierung: Freie Wahl zwischen 62 und 70, mit Teilvorbezug und Teilaufschub
- Bei Erwerbstätigkeit über Referenzalter hinaus kann durch die Beiträge die Rente erhöht werden.
- Aktualisierung der Kürzungssätze und Aufschubzuschläge
- Zusatzfinanzierung mit einer Erhöhung der MWST um 0,7 Prozent (ohne STAF wären 1,8 Prozent nötig).



Weiterentwicklung der IV I

- Drei Hauptelemente:
 - Früherer Eingriff bei Kinder und Jugendlichen: Meldung an IV schon ab 13. Altersjahr, wenn der Eintritt in das Berufsleben gefährdet ist
 - Psychisch beeinträchtigte Personen bereits erfassen, wenn eine längere Arbeitsunfähigkeit droht (Arbeitsunfähigkeit nicht Voraussetzung)
 - Stufenloses Rentensystem
- Weitere Elemente:
 - Korrektur von Fehlanreizen bei den IV-Taggeldern: Junge Versicherte erhalten häufig ein Taggeld, das höher ist als ein Lehrlingslohn
 - Anpassungen der Liste der Geburtsgebrechen
 - Regeln zu den Gutachten: Protokollierung/Tonaufnahmen
 - Mehr Transparenz: Publikation einer Liste mit Angaben über alle Gutachter und über die attestierten Arbeitsunfähigkeiten
- Inkrafttreten: 1. Januar 2021?



Weiterentwicklung der IV II

- Stufenloses Rentensystem
 - Bei einem Invaliditätsgrad zwischen 40 und 69 Prozent soll ein stufenloses Rentensystem eingeführt werden
 - Arbeit soll sich lohnen: Wegen des Schwelleneffekts ist dies heute nicht immer der Fall
 - Vollrente ab 70 Prozent
 - Verbesserungen bei Renten zwischen 40 und 59 Prozent
 - Verschlechterungen bei Renten zwischen 60 und 69 Prozent

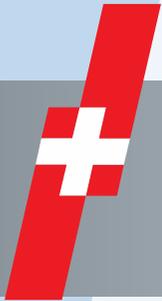
- Bestrittene Punkte Nationalrat/Ständerat:
 - Besitzstand: Ständerat für Alter 55, Nationalrat für Alter 60
 - Kürzung der Kinderrenten: Ständerat keine Kürzung, Nationalrat Kürzung von 40 auf 30 %
 - Gutachten: Ständerat für Tonaufnahmen, Nationalrat für Protokollierung



EL-Reform

- Anhebung der Mietzinsmaxima
- Stärkere Berücksichtigung des Vermögens
 - Einführung Eintrittsschwelle (CHF 100'000 für Alleinstehende)
 - Einführung Rückerstattungspflicht nach dem Tod des EL-Bezügers, sofern noch Vermögen über CHF 40'000 vorhanden ist
- Senkung Vermögenfreibeträge
- Neue Regelung für den Lebensbedarf von Kindern evtl. mit Übernahme von Betreuungskosten
- Anrechnung von 80 % des Einkommens des Ehegatten
- Krankenversicherungsprämie: tatsächliche Ausgaben, nicht mehr Richtprämien
- Anpassung der EL-Berechnung für Personen im Heim
- EL-Mindestbetrag wird gesenkt: Bisher mindestens Richtprämie
- Massnahme in der 2. Säule für ältere Arbeitslose: Verbleib in der bisherigen PK

- Spareffekt: ca. 450 Mio. CHF/Jahr
- Inkrafttreten voraussichtlich 1. Januar 2021



ATSG-Reform

Folgende Anpassungen sind beschlossen:

- Kein Leistungsanspruch, falls eine versicherte Person sich einem Straf- oder Massnahmenvollzug entzieht
- Rückforderungsansprüche erlöschen drei Jahre nach Kenntnis, spätestens aber fünf Jahre nach erfolgter Zahlung
- Kostenverlegung bei Observationen
- Vorsorgliche Einstellung der Leistungen, sofern die versicherte Person die Meldepflicht verletzt hat

- Inkrafttreten voraussichtlich 1. Januar 2021



Familienzulagen

Zwei Änderungen sind beschlossen:

1. Anspruch auf (höhere) Ausbildungszulagen besteht ab Beginn der nachobligatorischen Ausbildung (z. B. Lehre), frühestens aber ab dem 15. Altersjahr.
 2. Wenn für ein Kind nicht von Seiten des Kindsvaters Anspruch auf Familienzulagen besteht, haben Frauen, welche arbeitslos sind, während den 98 Tagen, während sie Mutterschaftsentschädigung beziehen, keinen eigenständigen Anspruch auf Familienzulagen. Diese Lücke wird nun geschlossen.
- Inkrafttreten voraussichtlich 1. August 2020



Vaterschaftsurlaub

- Initiative wurde eingereicht für einen vierwöchigen Vaterschaftsurlaub
- Parlament beschloss einen zweiwöchigen Vaterschaftsurlaub
- Initiative wurde in der Zwischenzeit zurückgezogen
- Gesetz wurde in Rekordzeit durch die Räte gepeitscht
- Folgende Eckwerte sind vorgesehen:
 - Die 14 Tage können einzeln innerhalb der ersten sechs Monate nach der Geburt bezogen werden. Arbeitgeber rechnet mit der Ausgleichskasse ab (wie bei EO). Einmalige Auszahlung wenn alle Tage bezogen worden sind, spätestens nach sechs Monaten
 - Durchführung via EO, Finanzierung wie EO
 - Mit Erhöhung des EO-Beitragssatzes von heute 0,45 auf neu 0,5 %
- Ziel: Inkrafttreten spätestens 1. Januar 2021 (Referendum läuft zur Zeit)



Adoptionsurlaub

Eckwerte:

- Zwei Wochen
- Innerhalb eines Jahres ab Adoption
- Urlaub kann auf beide Elternteile nach Wunsch aufgeteilt werden
- Abwicklung wie EO-Entschädigung

- Ziel: Inkrafttreten spätestens 1. Januar 2021 (analog Vaterschaftsurlaub)



Gesetz über die Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung

Folgende Änderungen sind geplant:

- Kurzzeitiger Urlaub für die Betreuung Angehöriger: Drei Tage pro Ereignis, höchstens aber zehn Tage pro Jahr (Anpassungen im OR)
- 14-wöchiger Betreuungsurlaub für Eltern von gesundheitlich schwer beeinträchtigten Kindern. Der Urlaub muss innerhalb von 18 Monaten bezogen werden (Ergänzung via EO)
- Betreuungsgutschrift AHV wird ausgeweitet auf Personen mit leichter Hilflosigkeit (bisher nur bei mittlerer oder schwerer) und ausserdem auf Lebenspartner (mindestens fünf Jahre Zusammenleben)
- Hilflosenentschädigung und Intensivpflegezuschlag bei Kindern im Spital: Sistierung der Leistungen erst nach einem Monat
- Inkrafttreten: Möglicherweise per 1. Januar 2021



CO²-Rückvergütung

Folgende Änderung ist geplant:

- Heute berechnet sich die CO²-Rückvergütung durch die Ausgleichskassen an die Unternehmen auf der Basis des AHV-pflichtigen Lohnes
- Neu gilt nur noch die ALV-pflichtige Lohnsumme (ALV-Plafond z. Z. bei CHF 148'200)
- Inkrafttreten voraussichtlich 1. Januar 2021



Gesetz Überbrückungsleistungen (ÜL) für ältere Arbeitslose

- Für Personen, die nach dem 60. Altersjahr von der Arbeitslosenversicherung ausgesteuert werden. Diese Bedingung erfüllen Personen, die mit 58 Jahren (oder später) die Stelle verloren haben und eine Mindestbeitragszeit von 22 Monaten in der ALV erfüllt haben
- Mindestens 20 Jahre in der AHV versichert, Mindestwerbseinkommen von CHF 21'330 pro Jahr
- Vermögen kleiner als CHF 100'000 für Alleinstehende bzw. CHF 200'000 für Ehepaare
- Keine Rente der IV, kein Vorbezug der AHV
- Exportpflicht der ÜL in EU/EFTA
- Inkrafttreten auf 1. Januar 2021